

die Karl 1349 'auctoritate regia nobis veluti Romanorum regi ex sacro Romano imperio competenti' dem Prager Generalstudium verlieh¹, ist keine Gründungsurkunde, sondern stellt die Stiftung als bereits geschehene Tatsache dar und überträgt nur die von früheren Kaisern anderen Universitäten verliehenen Freiheiten auch auf die Prager Doktoren, Magister, Studenten und deren Familiaren.

Die übrigen acht² bisher bekannten Stücke sind sämtlich wirkliche kaiserliche Stiftungsbriefe. Sie beginnen 1355 mit dem Privileg für Arezzo³; es folgen 1355 Perugia⁴, 1357 Siena⁵, 1361 Pavia⁶, 1364 Florenz⁷, 1365 Genf⁸ und Orange⁹ und 1369 Lucca¹⁰. Die Urkunde für Cividale ist älter als alle und mithin der zweitälteste uns erhaltene Universitätsstiftungsbrief eines deutschen Herrschers. Vor ihr steht nur die Urkunde des Gegenkönigs Friedrich III. für Treviso von 1318¹¹, ebenso wie sie eine Königs-, nicht eine Kaiserurkunde. Für die rechtliche Bedeutung des Aktes ist der Unterschied unerheblich; in beiden Fällen übt der römische König kraft der ihm zustehenden imperialen Gewalt das kaiserliche Recht der Universitätsstiftung aus.

Zu Form und Inhalt des Privilegs für Cividale ist kurz folgendes zu bemerken.

Das Diktat zeigt keine Verwandtschaft mit den anderen Gründungsprivilegien Karls, die, wie Denifle und neuerdings v. Wretschko dargelegt haben, grossenteils nach einem Formular gearbeitet sind, das auf eine Urkunde König Manfreds für Neapel (1258) zurückgeht. Im Gesamtaufbau und in der Reihenfolge der Urkundenteile zeigt sich eher eine gewisse Aehnlichkeit mit den päpstlichen Stiftungsbriefen des 14. Jh.¹², ohne dass Anlehnung im einzelnen nachzuweisen wäre.

Sachlich unterscheidet sich die Urkunde von den übrigen vor allem durch den Umfang der Bewilligung. Karl hat später den Generalstudien unter mehr oder minder ausführlicher Aufzählung der einzelnen Wissenschaften

1) 1349 Jan. 14. Reg. imp. VIII n. 834. Pelzel, Abbildungen böhmischer Gelehrten 3, V. 2) v. Wretschko S. 794 zählt neun; er rechnet die zweite Urkunde für Perugia (1355 Mai 19 ed. Rossi, Giornale di erudizione artistica V, 376; nicht in Reg. imp.) mit, die aber kein eigentliches Gründungsprivileg ist, sondern ungefähr der Prager Urkunde von 1349 entspricht. 3) Reg. imp. VIII n. 2103. 4) n. 2126 = 6817. 5) n. 2685. 6) n. 3631. 7) n. 4003. 8) n. 4171. 9) n. 7161. 10) n. 4748. Die besten Drucke sämtlicher Urkk. zusammengestellt bei v. Wretschko S. 794. 11) MG. Const. V n. 517. 12) Ueber deren Formular s. Kaufmann, Dtsch. Ztschr. f. G.-W. I, 131 ff.